



Gemeinde Waltenhofen

Landkreis Oberallgäu



Richtlinie zum kommunalen Förderprogramm für Photovoltaikanlagen und Speichern

- A. Zweck der Förderung**
- B. Allgemeine Fördergrundsätze**
- C. Fördergegenstände**
 - 1. Photovoltaik-Anlagen**
 - 1.1 Photovoltaik-Kleinstanlagen (Balkonkraftwerke)**
 - 1.2 Photovoltaik Dachanlagen und Fassadenanlagen**
 - 2. Stromspeicher**
- D. Notwendige Unterlagen**
- E. Inkrafttreten**

A. Zweck der Förderung

Das Förderprogramm soll den Bürgerinnen und Bürgern einen Anreiz für Entscheidungen zu mehr Klimaschutz geben. Es stellt einen nachhaltigen Beitrag zum Energie- und Ressourcenschutz sowie zur Energiewende dar. Die Gemeinde Waltenhofen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für Fördergegenstände nach Buchstabe C. dieser Richtlinie auf Immobilien im Gemeindegebiet Waltenhofen.

B. Allgemeine Fördergrundsätze

- Das Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Waltenhofen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss. Zuschüsse werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
- Auftragsvergabe und Maßnahmenbeginn darf erst nach Antragseingangsbestätigung durch die Gemeinde Waltenhofen erfolgen.
- Anträge sind auf dem Formblatt „Zuschussantrag für Photovoltaikanlagen und Speicher“ bei der Gemeinde Waltenhofen einzureichen.

- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme und Einreichung der entsprechenden Nachweise.
- Die Gemeinde Waltenhofen behält sich vor, während und am Ende der Ausführung einen Vorort-Besuch zur Kontrolle durchzuführen.
- Spätestens 12 Monate nach Antragseingang muss die Schlussrechnung mit Bildnachweis eingereicht werden. Danach erlischt der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- Die Schlussabnahme muss von einem Fachbetrieb erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Installation von PV-Kleinstanlagen (Balkonkraftwerke).
- Die Gemeinde Waltenhofen haftet nicht für die Richtigkeit und Abstimmung der Maßnahmen bzw. der Schäden aus nicht fachgerechter Bauausführung.
- Der Antragsteller hat sich ggf. um notwendige Genehmigungen, insbesondere bei Denkmälern und Fassadenbestandteilen, zu kümmern.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Vorlage der Schlussrechnung mit Bildnachweis. Teilzahlungen sind nicht möglich.

C. Fördergegenstände:

1. Photovoltaik-Anlagen

1.1. Photovoltaik-Kleinstanlagen (Balkonkraftwerke)

Zuschuss für steckbare Stromerzeugungsgeräte, wenn alle vorhandenen Normen für festinstallierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Unter anderem die Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie „grün“ gelistet sind halten diese ein.

Zuschuss zu den Anschlusskosten: pauschal 100 EUR pro Anlage.

1.2. Photovoltaik Dachanlagen und Fassadenanlagen

Der Zuschuss für Photovoltaik Dachanlagen oder Fassadenanlagen (gefördert wird die **Neuerrichtung** einer Anlage; Repowering ist von der Förderung ausgeschlossen), wenn diese in Kombination mit einem Speicher nach Ziffer 2 dieser Richtlinie errichtet wird, wird wie folgt festgesetzt:

Bis 5 kWp je 100 EUR/kWp. Maximal 500 EUR.

2. Stromspeicher (in Kombination mit Anlagen aus der Ziffer 1.2)

Der Zuschuss für Stromspeicher wird wie folgt festgesetzt:

Von der 5. kWh bis einschließlich der 10. kWh nutzbare Speicherkapazität abgerundet auf volle kWh: 100 EUR/kWh. Maximal 500 EUR.

D. Notwendige Unterlagen

- Antragsformular (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- Eigentumsnachweis bzw. Einwilligungsbestätigung Vermieter/Verpächter bei der Installation von PV-Kleinstanlagen („Balkonkraftwerke“)
- Schlussrechnung mit Bildnachweis

E. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2026 in Kraft.